

Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drucksache 18/10485 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10485 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“.
2. In der Eingangsformel des Gesetzentwurfs werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. § 1358 wird wie folgt gefasst:

„§ 1358

Beistand unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, für den anderen Ehegatten gemäß § 630d Absatz 1 Satz 2 in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen sowie ärztliche Aufklärungen nach § 630e Absatz 4 entgegenzunehmen, wenn der andere Ehegatte auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung diese Angelegenheiten nicht besorgen kann. Der Ehegatte ist dazu nicht berechtigt, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,

2. der andere Ehegatte einen entgegenstehenden Willen geäußert hat,
3. der andere Ehegatte eine andere Person zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bevollmächtigt hat oder
4. für den anderen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und zur Wahrnehmung der dort genannten Angelegenheiten

1. sind behandelnde Ärzte gegenüber dem Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden und
2. kann der Ehegatte Krankenunterlagen einsehen.“

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bevollmächtigte“ die Wörter „einschließlich nach § 1358 berechnete Ehegatten und Lebenspartner“ eingefügt.

4. In Artikel 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „3“ eingefügt.
5. Die Artikel 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf den Beistand in Angelegenheiten der Gesundheitspflege im Inland findet § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.“
2. Nach Artikel 17b Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf den Beistand in Angelegenheiten der Gesundheitspflege im Inland findet § 11 Absatz 3 des Partnerschaftsgesetzes Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 274 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Berechnete nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,“
2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

6. Artikel 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach § 78a (Zentrales Vorsorgeregister) und“.

7. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes“.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bevollmächtigte“ die Wörter „einschließlich nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnete Ehegatten und Lebenspartner“ eingefügt.

8. Nach Artikel 6 werden die folgenden Artikel 7 und 8 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes

Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „19,50“ durch die Angabe „22,50“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „33,50“ durch die Angabe „38,50“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „33,50“ durch die Angabe „38,50“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „50,50“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

§ 1 Absatz 1 der Vorsorgeregister-Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 318), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
9. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9.

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/10485 verwiesen.

1. Zur Ehegattenvertretung

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird an dessen Inhalt nach den empfohlenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Nummer 8 (Artikel 7) sieht – neu – eine Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) vor, in deren Rahmen die Stundensätze der Pauschalvergütung der Betreuer und Vormünder angehoben wird. Gemäß der Verweisung in § 277 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt die Erhöhung der Vormündervergütung auch für Verfahrenspfleger. Die Übernahme der Kosten für einen im Sinne des § 1836d in Verbindung mit § 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mittellosen Mündel oder Betreuten stellt eine Geldleistung bzw. vergleichbare Dienstleistung im Sinne des Artikels 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) dar. Die Erhöhung der Vergütung führt zu einer Steigerung der Ausgaben der Landesjustizkassen. Damit bedarf der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 104a Absatz 4 GG.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Vertretungsrecht der Ehegatten und Lebenspartner wird durch den Änderungsvorschlag eingeschränkt und erstreckt sich nunmehr ausschließlich auf den Bereich der Gesundheitsorge. Entfallen ist ein Vertretungsrecht in Angelegenheiten mit vermögensrechtlichen Bezügen, wie der Abschluss von Verträgen und die Geltendmachung von Ansprüchen des Vertretenen im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen oder Pflege- und Rehabilitationsleistungen (§ 1358 Absatz 1 Nummer 2 und 4 BGB-E). Nicht mehr enthalten ist außerdem die verfassungsrechtlich problematische Vollmacht, über Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB zu entscheiden (§ 1358 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereichs nicht mehr erforderlich ist die Befugnis zum Öffnen der Post des anderen Ehegatten (§ 1358 Absatz 1 Nummer 5 BGB-E), ein Regelungsvorschlag bei dem ohnehin zweifelhaft ist, ob er in dieser Ausgestaltung mit dem Brief- und Postgeheimnis vereinbar ist.

Durch diesen begrenzten Anwendungsbereich wird die Dauer der Vertretung faktisch auf einen überschaubaren Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen begrenzt und damit einer Missbrauchsgefahr wirksam entgegengewirkt. Daher kann auf die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen aufwendigen Mechanismen zum Schutz vor Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 1358 Absatz 3 und 4 BGB-E) weitgehend verzichtet werden. Die in dem neuen § 1358 BGB-E vorgesehenen Sicherungen in den Nummern 1 bis 4 bieten hinreichenden Schutz. Dadurch wird die Regelung einfacher und anwenderfreundlich so-

wohl für den vertretenden Ehegatten als auch für den Arzt, der den Vertretenen behandelt.

Im Einzelnen enthält der Vorschlag folgende Vereinfachungen:

Da das Vertretungsrecht ausschließlich den medizinischen Bereich umfasst, bedarf es der in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem sich die Unfähigkeit des Vertretenen zur Besorgung seiner Angelegenheiten ergibt, nicht, da der behandelnde Arzt diesen Umstand aus eigener Anschauung beurteilen kann. Verzichtet wird außerdem auf die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Erklärung des handelnden Ehegatten bzw. Lebenspartners, dass er mit dem Vertretenen verheiratet bzw. verpartnert ist, nicht getrennt lebt und ihm weder das Vorliegen einer Vollmacht oder das Bestehen einer Betreuung noch ein entgegenstehender Wille des anderen Ehegatten bekannt ist. Diese Umstände können von dem behandelnden Arzt ohnehin nur schwer überprüft werden. Bei Zweifeln kann er sich lediglich an das Betreuungsgericht wenden, da nur das Betreuungsgericht in der Lage ist zu überprüfen, ob für den Betroffenen Eintragungen im Vorsorgeregister vorhanden sind, wie beispielsweise ein Widerspruch gegen das Vertretungsrecht oder ein Hinweis auf eine erteilte Vorsorgevollmacht. Ob die Ehegatten bzw. Lebenspartner getrennt leben im Sinne des § 1567 Absatz 1 BGB dürfte für den behandelnden Arzt in den allermeisten Fällen nicht nachprüfbar sein.

Schließlich wird auf die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Vollmachtsvermutung verzichtet, ein rechtliches Konstrukt, das für den nicht juristisch vorgebildeten Betroffenen ohnehin schwer zu verstehen sein dürfte. Stattdessen wird der vertretende Ehegatten bzw. Lebenspartner ermächtigt, die in § 1358 Absatz 1 BGB-E vorgesehenen Handlungen für den Partner vorzunehmen und Aufklärungen entgegenzunehmen. Damit orientiert sich der Wortlaut an der Systematik des § 1357 BGB, in dem für Geschäfte des täglichen Lebensbedarfs eine gegenseitige Verpflichtungsermächtigung der Ehegatten normiert ist.

Damit wird das Ziel, für Notsituationen ein gesetzliches Vertretungsrecht zwischen Ehegatten und Lebenspartner einzuführen, auf einfache und anwenderfreundliche Weise erreicht und durch die enge Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die reine Gesundheitsvorsorge und die sich daraus ergebende zeitliche Begrenzung gleichzeitig einem Missbrauch auf effiziente Weise vorgebeugt. Durch die Regelung wird die zeitliche Lücke zwischen der Akutversorgung durch den Arzt im Falle eines Unfalls oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung und einer bei einer schweren, längerfristigen Erkrankung und fehlender anderweitiger Vorsorge ohnehin notwendigen Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung überbrückt. Dies führt auch zu einer Entlastung der Betreuungsgerichte, da Anträge auf vorläufige Betreuerbestellung im Rahmen einer einstwilligen Anordnung nach § 300 des Gesetzes über die Verfahren in Familiensachen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesen Fällen weitgehend vermieden werden können. Der Vorschlag dürfte im Ergebnis dem Wirkungsgrad des Gesetzentwurfs des Bundesrates kaum nachstehen, da bei einer über die Akutphase hinausgehenden längerfristigen Erkrankung ein Vertretungsrecht in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Rahmen vielfach nicht ausreichen würde und gleichwohl eine Betreuerbestellung notwendig wäre. Gleichzeitig ist aber zu befürchten, dass eine Regelung nach dem Vorschlag des Bundesrats bei vielen Betroffenen den Eindruck erwecken würde, dass umfassende Vorsorge nicht erforderlich sei mit der Folge, dass die vorzugswürdige Vorsorgevollmacht an Bedeutung verlieren würde. Diese Entwicklung ist mit der Einführung eines „Notvertretungsrechts“, wie es der Vorschlag vorsieht, nicht in gleicher Weise zu befürchten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ausgestaltung des Vertretungsrechts nicht als Vollmachtsvermutung, sondern als eine Ermächtigung nach dem Vorbild von § 1357 BGB.

Zu Nummer 4

Der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Änderungsbefehl ist in rechtförmlicher Hinsicht zu ergänzen.

Zu den Nummern 5 und 6

Es handelt es sich um Folgeänderungen, die auf die Einschränkung des Anwendungsbereichs zurückzuführen sind sowie auf die Ausgestaltung des Vertretungsrechts nicht als Vollmachtsvermutung, sondern als eine Ermächtigung nach dem Vorbild von § 1357 BGB. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Stärkung der Stellung des Ehegatten und des Lebenspartners im Verfahrensrecht wird daher ebenfalls nur eingeschränkt umgesetzt. Dieser erhält nach Nummer 5 (Artikel 4) die Möglichkeit, durch seine zwingende Beteiligung im Verfahren bei der Frage der Erforderlichkeit einer Betreuung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge insbesondere angehört zu werden und gegebenenfalls auch gegen eine gerichtliche Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

Zu Nummer 7

Der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Änderungsbefehl ist in rechtförmlicher Hinsicht zu korrigieren.

Zu Nummer 8 (Artikel 8)

Die in Artikel 5 des Gesetzentwurfs des Bundesrates vorgesehene Möglichkeit, Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1358 BGB in das von der Bundesnotarkammer geführte Vorsorgeregister eintragen zu lassen, macht auch eine Ergänzung der Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister erforderlich.

2. Zur Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung

Zu Nummer 8 (Artikel 7)

Die in den §§ 4 und 5 VBVG festgelegte Pauschalvergütung der Berufsbetreuer ist seit ihrer Einführung mit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 1. Juli 2005 unverändert. Die hierin vorgesehenen Stundensätze und Stundenansätze sind durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Grundlage einer rechtstatsächlichen Untersuchung aus dem Jahr 2003 bestimmt worden. Danach richtet sich die Vergütungshöhe nach pauschalen gestaffelten Stundensätzen in Abhängigkeit von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Betreuers in Höhe von 27 Euro, 33,50 Euro und 44 Euro (§ 4 VBVG). Diese Festsetzung wird ergänzt durch die Bestimmung von pauschalen Stundenansätzen, die bei dem zu vergütenden Zeitaufwand des Berufsbetreuers in Ansatz zu bringen sind (§ 5 VBVG). Alleinige Differenzierungskriterien für den Stundenansatz sind der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betreuten, also ob dieser in einem Heim lebt oder zu Hause, und die Dauer der Betreuung, wobei die Stundenansätze für mittellose Betreute im Vergleich zu bemittelten Betreuten geringer bemessen sind. Die für die einzelne Betreuung zu leistende Vergütung bemisst sich aus dem Produkt des Stundenansatzes nach § 5 VBVG mit dem Stundensatz, der sich aus § 4 VBVG ergibt.

Die dem Berufsbetreuer zustehende Vergütung soll insgesamt einen seiner Qualifikation und Tätigkeit angemessenen Umfang erreichen. Deshalb muss die pauschal festgesetzte Vergütung so ausgestaltet sein, dass sie für die von Berufsbetreuern wahrgenommenen Betreuungsleistungen den im Durchschnitt entstehenden Bearbeitungsaufwand im Wesentlichen auskömmlich entgelt (vgl. zu Insolvenzverwaltern: BGH, Beschluss vom 15. Januar 2004, IX ZB 98/03, Rn. 24). Berufsbetreuer nehmen im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahr, die einen erheblichen zeitlichen Einsatz verlangen und mit nicht unbedeutenden Haftungsrisiken verbunden sind. Die hierfür vom Staat bestellten, selbständig tätigen Personen sind darauf angewiesen, eine auch ihre persönlichen Bedürfnisse deckende Vergütung zu erhalten (vgl. BGHZ 116, 233, 238).

Nach über elf Jahren ist eine Anpassung der Stundensätze nach § 4 Absatz 1 VVBVG mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und die Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stundensätze gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 VVBVG auch Aufwandsersatzansprüche sowie anfallende Umsatzsteuer abgelten (sogenannte Inklusivstundensätze). Eine Änderung der Umsatzsteuer führt damit mittelbar zu einer Einkommensänderung, wenn der Inklusivstundensatz nicht angeglichen wird. So ist zum 1. Januar 2007 die allgemeine Umsatzsteuer von 16 Prozent auf 19 Prozent erhöht worden, ohne dass die selbständigen Berufsbetreuer einen Ausgleich für die hiermit verbundene Einkommenseinbuße erhalten hätten. Für die Betreuungsvereine blieb es beim ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Zum 1. Juli 2013 ist dann die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent für die selbständigen Berufsbetreuer und in Höhe von 7 Prozent für die Betreuungsvereine weggefallen, was faktisch jeweils zu einer Einkommenserhöhung geführt hat, allerdings in einem geringeren Umfang als 19 Prozent bzw. 7 Prozent, da auch der steuerliche Vorteil der Vorsteuerabzugsberechtigung weggefallen ist. So ist das Einkommen eines selbständigen Berufsbetreuers in dem maßgeblichen Zeitraum von 2005 bis 2016 um ca. 14 Prozent gestiegen (minus 3 Prozent Erhöhung der Umsatzsteuer 2007 plus 19 Prozent Wegfall der Umsatzsteuer 2013 minus 2 Prozent Wegfall der Vorsteuerabzugsberechtigung = 14 Prozent), während das Einkommen von tarifbeschäftigten Sozialpädagogen der Eingruppierung TVöD S 12, Erfahrungsstufe 5, die als Berufsgruppe von den beruflichen Anforderungen her mit selbständigen Berufsbetreuern vergleichbar sind, in diesem Zeitraum um 29,2 Prozent gestiegen ist (vgl. Tabelle 26 des zweiten Zwischenberichts des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik [ISG] im Rahmen des Forschungsvorhabens „Qualität der rechtlichen Betreuung“ vom 2. Februar 2017, veröffentlicht unter www.bmjv.de). Um eine entsprechende Einkommenserhöhung wie bei tarifbeschäftigten Sozialpädagogen zu erzielen, sind die Stundensätze daher um 15 Prozent zu erhöhen (29 Prozent minus 14 Prozent). In der höchsten Vergütungsstufe 3 hat dies eine Anhebung von 44 Euro auf 50,50 Euro (gerundet) zur Folge.

Die vorgesehene Erhöhung der Stundensätze um 15 Prozent ist auch deshalb geboten, weil andernfalls damit zu rechnen ist, dass Berufsbetreuer noch mehr als bisher gezwungen sind, die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung dadurch auszugleichen, dass sie ihre Fallzahlen an geführten Betreuungen (weiter) erhöhen. Die im erwähnten zweiten Zwischenbericht des ISG dokumentierten Zahlen aus der Erhebung zeigen, dass selbständige Berufsbetreuer bereits jetzt durchschnittlich 39 Betreuungen führen, wobei 45 Prozent der selbständigen Berufsbetreuer mehr als 40 und davon 17 Prozent 55 und mehr Betreuungen führen (vgl. Tabelle 1 unter Ziff. 3.1.1 des Berichts). Eine noch weitere Erhöhung der Fallzahlen hätte zur Folge, dass vielfach die gebotene persönliche Betreuung der Betroffenen vernachlässigt werden müsste und auch im Übrigen Qualitätseinbußen bei der Betreuungsausübung zu verzeichnen sein dürften. Die Vergütungs-

erhöhung dient daher auch dem Ziel, eine möglichst hohe Qualität der rechtlichen Betreuung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten und insbesondere eine konsequente Orientierung der Betreuungsführung am Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, wie sie Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention vorgibt, sicherzustellen.

Schließlich erscheint eine Erhöhung der Vergütung für Berufsbetreuer auch angezeigt, um eine existenzsichernde Finanzierung der Betreuungsvereine sicherzustellen. Das Führen von Betreuungen durch Vereinsbetreuer ist erforderlich, damit die Vereine ihre ihnen gemäß § 1908f Absatz 1 Ziffer 3 BGB obliegende Aufgabe, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten, mit dem hierfür nötigen Praxiswissen effektiv wahrnehmen können. Um dem in der Praxis erkennbaren Trend entgegenzuwirken, dass Betreuungsvereine gezwungen sind, zur Kostendeckung und letztlich zu ihrer Existenzsicherung immer mehr Betreuungen durch ihre Mitarbeiter zu führen, erscheint die hier vorgesehene Vergütungserhöhung geboten. Damit soll zum einen auch bei den Betreuungsvereinen eine möglichst hohe Qualität der Betreuungsführung in Konformität mit der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet werden. Zum anderen sollen die Betreuungsvereine in die Lage versetzt werden, auch beruflich erfahrene Mitarbeiter mit entsprechend höherer tariflicher Eingruppierung dauerhaft zu beschäftigen.

Im Rahmen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführten, bis Ende August 2017 laufenden Forschungsvorhabens zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“ wird auch das Pauschalvergütungssystem für Berufsbetreuer umfassend insbesondere daraufhin evaluiert, ob die gesetzlich festgelegten pauschalierten Stundenansätze die Realität abbilden und die richtigen Anreize für eine gute Betreuung im Sinne des deutschen Betreuungsrechts und der UN-Behindertenrechtskonvention bieten. Auf der Grundlage der dann vorliegenden Forschungsergebnisse wird in der kommenden Legislaturperiode eingehend zu prüfen sein, ob das geltende Pauschalvergütungssystem beibehalten oder durch ein alternatives System ersetzt werden soll.

Die Stundensätze des Vormunds gemäß § 3 Absatz 1 VBVG, die ebenfalls seit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 1. Juli 2005 unverändert sind, werden im Zuge der Erhöhung der Betreuervergütung ebenfalls um 15 Prozent angehoben. Das ergibt für den bisherigen Stundensatz von 19,50 Euro einen neuen Stundensatz von gerundet 22,50 Euro, für den Stundensatz von 25 Euro einen gerundeten Stundensatz von 29 Euro und für den Stundensatz von 33,50 Euro einen gerundeten Stundensatz von nunmehr 38,50 Euro.

Die Erhöhung der in § 4 Absatz 1 VBVG vorgesehenen Stundensätze für Berufsbetreuer hat eine Steigerung der Ausgaben der Landesjustizkassen in Höhe von 15 Prozent zur Folge. Gemessen an den für das Jahr 2015 vorliegenden statistischen Zahlen, wonach die Länder insgesamt 767 806 974 Euro für die an Berufsbetreuer zu leistende Vergütung (ohne Aufwendungsersatz) ausgegeben haben, errechnet sich – wenn man eine gleichbleibende Anzahl der von Berufsbetreuern geführten vergütungsrelevanten Betreuungen zugrunde legt – eine Steigerung der Gesamtausgaben um 115 171 046 Euro auf rund 883 Mio. Euro. Eine Betrachtung für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bremen ergibt eine Kostensteigerung für Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 30 Mio. Euro, für Sachsen in Höhe von rund 7 Mio. Euro und für Bremen in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro (Statistische Quelle: Bundesamt für Justiz, Sondererhebung Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 2015).

Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz der Verfahrenspfleger wurden im Jahr 2015 bundesweit 18 658 823 Euro aus der Staatskasse aufgewendet

(Statistische Quelle: Bundesamt für Justiz, Sondererhebung Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 2015). Eine gesonderte Erhebung über die Ausgaben der Staatskasse allein für die Vergütung der Verfahrenspfleger ist nicht vorhanden. Folglich kann lediglich angegeben werden, dass sich der Teil des Gesamtbetrages von 18 658 823 Euro, der allein für die Vergütung aufgewendet wird, durch die geplante Änderung um 15 Prozent erhöhen wird. Da 15 Prozent von 18 658 823 Euro rund 2,8 Mio. Euro betragen, ist hierbei von einem Betrag auszugehen, der jedenfalls unter dieser Zahl liegt.

Zu den Kostensteigerungen, die durch die Erhöhung der Vormündervergütung entstehen werden, können keine Aussagen gemacht werden. Die Zahl der vergüteten Vormundschaften und die daraus resultierenden Ausgaben für die Länder werden nicht erfasst.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 7 und 8.